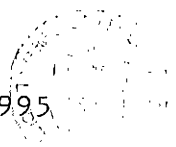


2. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Lox

Änderung wie in den Deckblättern vom 20.06.1995 dargestellt.

- a.) vom Gemeinderat beschlossen am 20.06.1995
- b.) die betroffenen Eigentümer wurden am Verfahren beteiligt
- c.) vom Gemeinderat als Satzungsbeschluss Nr. 621.41 bestätigt am 12.09.1995



Deckblatt vom 20.06.1995 2. Vereinfachte Änderung

1.7

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)

In den Teilen des Baugebiets, die für die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern ausgewiesen sind, wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) 6 BauGB auf drei festgesetzt. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Flurstücke 2258/2, 2258/3 und 2258/4 sowie die Flurstücke 2257/2, 2257/1 und 2257/10.



Hinweis: betrifft Flurstücke 2257/2, 2257/1 und 2257/10 siehe Deckblatt vom 20.06.1995 2. vereinfachte Änderung Textteil 1.7 sowie Änderung der Firstrichtung auf dem Flurstück Nr. 2257/2.

